

bestätigt, noch durch Sachbeweise gestützt werden konnten, spielte die Glaubwürdigkeit des Zeugen eine umso größere Rolle. Der Zeuge musste demnach als glaubwürdiger Zeuge autorisiert werden, damit seine Aussage als ›wahr‹ anerkannt wurde, wobei verschiedene Techniken und Strategien der Autorisierung zur Anwendung kamen.

Mit dem Fokus auf Zeugenschaft schrieb sich die TRC in verschiedene Diskurse ein, die insbesondere das 20. Jahrhundert und dessen geschichtliche Aufarbeitung geprägt haben. Seit dem Ende des 2. Weltkriegs bildet Zeugenschaft als eine epistemische Schlüsselpraxis den Gegenstand unterschiedlichster Untersuchungen, seien sie geschichtsphilosophisch, historiographisch, erkenntnistheoretisch, psychoanalytisch, theologisch, literaturwissenschaftlich, juridisch, bildwissenschaftlich, ethisch, ästhetisch, politisch oder auch kommunikationswissenschaftlich.⁵ Vor dem Hintergrund dieser diskursiven Einordnung konzentriert sich das vorliegende Kapitel »Bezeugen/Wahrsprechen« auf die technischen, medialen aber auch juristischen Bedingungen in der TRC, die Zeugenschaft ermöglichten, konstituierten und autorisierten. Dabei schlägt die Untersuchung der Figur des Zeugen als Wahrsprechendem – aufbauend auf Foucaults Überlegungen zur *Parrhesia* – den Bogen von den strukturellen Bedingungen des Bezeugens hin zur Funktion des Bezeugens in der Institutionalisierung von politischer Macht.

Das Kapitel gliedert sich in drei Teile: In einem ersten Teil sollen die juristischen und epistemologischen Voraussetzungen des Bezeugens in der TRC in den Blick genommen werden. Im zweiten Teil wird der Fokus auf die körperliche Performanz des Zeugen als Medium, d.h. auf die Materialität des Bezeugens gerichtet. Im dritten Teil geht es um spezifische Verfahren des Bezeugens, die vor dem Hintergrund historischer juristischer Praktiken entstanden, dann aber zu eigenen Formen in der TRC fanden.

A Bezeugen/Voraussetzungen

1 Zeugenschutz

Die Nomenklatur der TRC, wie sie aus den verschiedenen offiziellen Dokumenten der TRC hervorgeht, umfasste verschiedene Kategorien von Akteuren, zu denen man Opfer (*victim*), Täter (*perpetrator*), Antragsteller (*applicant*), Experten (*expert*) und nicht zuletzt Zeugen (*witness*) zählen kann. Während im *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* (im Folgenden: *TRC Act*), der die TRC begründenden Gesetzesvorlage, zwar die Begriffe *victim* und *applicant* (nicht *perpetrator*) definiert werden, taucht der Begriff *witness* lediglich im Rahmen des Absatzes zum *Limited Witness Protection Programme*⁶ wie folgt auf:

5 Assmann, Vier Grundtypen von Zeugenschaft (2007), S. 41. Für eine Betrachtung der unterschiedlichen Zeugendiskurse vgl.: Schmidt, Sibylle, Sibylle Krämer, Ramon Voges (Hg.): Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis, Bielefeld 2011.

6 Die Bezeichnung »limited« scheint sich auf die spezifisch auf die TRC zugeschnittenen Rahmenbedingungen des Zeugenschutzprogramms zu beziehen.

»(5) In this section ›witness‹ means a person who wishes to give evidence, gives evidence or gave evidence for the purposes of this Act and includes any member of his or her family or household whose safety is being threatened by any person or group of persons, whether known to him or her or not, as a result thereof.«⁷

Im Abschlussbericht der TRC wird der Begriff *witness* nicht weiter erläutert, jedoch weitläufig verwandt. Bezeichnet werden damit sowohl Opfer von Menschenrechtsverletzungen,⁸ die eine Aussage machten, als auch Personen, die weder als Opfer noch als Täter sondern als an der Tat unbeteiligte Dritte vor die Kommission traten (zumeist Angehörige von Opfern).⁹ Gleichzeitig geht aus den Abschnitten zum *Witness Protection Programme* im Abschlussbericht hervor, dass das Zeugenschutzprogramm sich auch auf Täter erstreckte, die im Rahmen von Anhörungen aussagten.¹⁰ Nimmt man diese Ausweitung der Zeugendefinition als Ausgangspunkt, so lässt sich im Hinblick auf den historiographischen Auftrag der TRC festhalten, dass damit sowohl die Aussagen der Opfer als auch die der Täter zum möglichst vollständigen Bild (»as complete a picture as possible«) der vergangenen Verbrechen beitrugen: Täter waren Zeugen einer *von* ihnen und Opfer einer *an* ihnen verübten Menschenrechtsverletzung.

Bis 1992 existierte in Südafrika kein Zeugenschutzprogramm. So gab es lediglich die Möglichkeit der Schutzhaft,¹¹ die in der Praxis jedoch eine erzwungene Haft darstellte. Sie wurde weitläufig dazu genutzt, Zeugen erst zu Kronzeugen in politischen Prozessen zu machen, sie nach der inkriminierenden Aussage jedoch ohne Schutz wieder zu entlassen.¹² Die Praxis, Zeugenaussagen überwiegend durch Gewaltanwendung oder -androhung zu erzwingen, war bis 1994 in Südafrika weit verbreitet – und auch nicht verboten. Erst mit dem Fall *State versus Zuma and others* von 1995¹³ wurde festgelegt, dass Zeugenaussagen freiwillig gemacht werden müssen. Zwischen 1992 und 1996 gab es lediglich vier auf einzelne Untersuchungen bzw. auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Zeugenschutzprogramme. Das erste offizielle und freiwillige Zeugenschutzprogramm wurde 1992 von der *Goldstone Commission* (1991–1994) ins Leben gerufen, die spontan auf die situative Krise ihrer Zeugensicherheit reagierte und ein im Budget nicht eingerechnetes und von ungeschulten Mitarbeitern getragenes Zeugenschutzprogramm einrichtete, um ihre Untersuchungen mit Hilfe von Zeugenaussagen durchführen zu kön-

7 TRC Act (1995), Chapter 6, Section 35 (5). Hervorhebungen im Original.

8 Tatsächlich handelte es sich bei den Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zum Zeitpunkt ihrer Aussagen um »potential victims« (TRC Report Bd. 1 (1998), S. 71), da über den Opferstatus der aussagenden Zeugen offiziell erst nach Abschluss eines die Aussage überprüfenden Verfahrens befunden wurde. Im Rahmen der öffentlichen Anhörungen war jedoch zu beobachten, dass man die Zeugen von Menschenrechtsverletzungen überwiegend als Opfer adressierte, vor jeglicher Überprüfung.

9 Vgl. z.B. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 179.

10 Vgl. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 387ff.

11 Criminal Procedure Act (1977), Section 185.

12 Irish, Jenny, Wilson Magadhla, Kevin Qhobosheane, Gareth Newham: »Testifying without fear. A Report on Witness Management and the National Witness Protection Programme in South Africa«, CSVr, Oktober 2010, www.csvr.org.za/docs/policing/testifyingwithoutfear.pdf, S. 11f.

13 *State versus Zuma and Others* (CCT/5/94: 1995(2) SA 642(CC); 1995 (4) BCLR 401 (SA); 1995 (1) SACR 568; [1996] 2 CHRLD 244 (5. April 1995), www.saflii.org/za/cases/ZACC/1995/1.html vom 30.03.2021.

nen.¹⁴ Aus den Ergebnissen der Goldstone-Kommission ging als zweites die sogenannte *D'Oliveira Unit* hervor, die unter dem Staatsanwalt Jan D'Oliveira in Transvaal eine Anklage gegen verschiedene hochrangige Polizisten, die in sogenannte *hit squads*¹⁵ involviert waren, zusammenstellen sollte. Die drei Schlüsselzeugen, alle Polizisten, wurden nach Dänemark ausquartiert, um ihre Sicherheit zu gewährleisten.¹⁶ Ein drittes kleines Zeugenschutzprogramm wurde Ende 1994 von Chris MacAdam, einem der stellvertretenden Staatsanwälte in KwaZulu-Natal, eingerichtet. Es sollte speziell Zeugen in der Gegend um Durban schützen, die als Hauptzeugen gegen *war lords* im Rahmen der Konflikte zwischen dem ANC (*African National Congress*) und der IFP (*Inkatha Freedom Party*) aussagen sollten. Das Programm wurde von privaten Sponsoren getragen und war dennoch das erste, welches nicht von einer speziellen Kommission oder Untersuchung, sondern von einer Stelle des Justizministeriums eingerichtet wurde und auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhte. 1994 rief das Ministerium für Schutz und Sicherheit schließlich die *Investigation Task Unit* (ITU) ins Leben, die von 1994 bis 1997 die Verbindungen zwischen den *hit squads* der Polizei in KwaZulu-Natal, den nationalen Polizeikräften und dem Militärgeheimdienst sowie ein Massaker in KwaMakutha untersuchen sollte. Die Untersuchung inkriminierte sehr hochrangige ehemalige Politiker und Angehörige der Sicherheitsbehörden, sodass die Zeugen einem großen Sicherheitsrisiko ausgesetzt waren und die ITU sich entschloss, selbst einen Zeugenschutz zu organisieren, der sich jedoch nur auf diese Untersuchung konzentrierte.¹⁷

Das Zeugenschutzprogramm, welches 1996 von der TRC eingerichtet werden sollte, war somit zwar nicht das erste, aber – gemessen an der Anzahl der zu schützenden Zeugen – das größte nationale Programm, welches von vornherein die Risiken, denen sich Zeugen gegebenenfalls aussetzen, berücksichtigte. Chris MacAdam, der die Schutznotwendigkeit von Zeugen bereits in KwaZulu-Natal erkannt hatte, wurde als sein Leiter berufen und sollte die Erfahrungen der vorangegangenen Programme zusammenführen. Problematisch war dabei die Suche von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer entsprechenden Ausbildung. Demnach wiesen sie sehr unterschiedliche und auch kontroverse Biographien auf: So wurden als Zeugenschützer sowohl ehemalige Angehörige der Zeugenschutzprogramme der ITU und der Goldstone-Kommission eingestellt als auch Mitglieder einer Einheit der südafrikanischen Luftwaffe, die zuvor hohe ausländische Würdenträger bei ihrem Besuch in Südafrika geschützt hatten. Ferner rekrutierte man Gefängniswärter, die besonders die Amnestie-Bewerber, die im

14 Die *Goldstone Commission* wurde durch den *Prevention of Public Violence and Intimidation Act* von 1991 ins Leben gerufen. Die Hauptaufgabe der Kommission unter dem Vorsitz des Richters Richard Goldstone, war die Untersuchung von Faktoren öffentlicher Gewalt und Bedrohung sowie Möglichkeiten, diese zu verhindern. Die Kommission befasste sich vornehmlich mit Fällen politischer Gewalt und der Existenz von sogenannten *hit squads* (s.u.).

15 *Hit squads* waren im höchsten Grade gewaltbereite, mobile Einsatztruppen der südafrikanischen Polizei, die meistens außerhalb der herkömmlichen Befehlketten sogenannte »verdeckte Operationen« durchführten und verantwortlich waren für gezielte Entführungen, Belästigungen sowie Brand- und Mordanschläge auf Regimegegner.

16 Das Programm wurde von der dänischen Regierung finanziert, was durch persönliche Kontakte von Richard Goldstone in Dänemark zustande gekommen war.

17 Irish et al., *Testifying without fear* (2010).

Gefängnis saßen, schützen sollten. Unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren also auch ehemalige Angehörige der Sicherheitsbehörden, die im Zuge der Arbeit der TRC ihre ehemaligen Kollegen schützen sollten, die wiederum gegen andere ehemalige Kollegen aussagten. Laut Aussage von Chris MacAdam warf diese Konstellation aber keine Probleme auf, da die Zeugenschützer sowohl Opfer als auch Täter und auch diese aus allen Bevölkerungsgruppen beschützen mussten und dadurch zur Unparteilichkeit angehalten waren:

»CHRIS MACADAM: You see, the thing is, the beauty of our work is, it's just being purely objective because that's where we said: We're not taking sides here. You know, we would protect... in some of these hearings, you'd have to protect the victim... like these PEBCO 3, you know, we had the victims. And then within the perpetrators, there were two groups that were blaming each other, and then we'd have to protect them. But, I mean, we were protecting Security Branch people, but at the same time, we also protected the Boputhatswana policemen who shot the AWB leaders.«¹⁸

Zeugenschutz erscheint in diesen Aussagen als ein nicht-diskursiver und – in den Augen MacAdams – somit objektiver Vorgang. Doch bereits die Tatsache, dass sich eine Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm der TRC durch strenge Zugangskriterien auszeichnete, zeigt auf, dass die Schaffung dieser »objektiven Kriterien« diskursiven Bedingungen unterlag.¹⁹ So wurden lediglich Personen aufgenommen, die den Zeugenschutz selbst beantragten und die nach eingehender Prüfung des Antrags, des sozialen und politischen Umfeldes und der Aktenlage durch einen Polizeiangehörigen des Programms und der Bestätigung durch den zuständigen Kommissar als hohe Risikoträger eingestuft wurden. Hier ging es zumeist um Zeugen, die in öffentlichen Anhörungen, oder auch in geschlossenen, sogenannten *Section 29*-Anhörungen aussagten.²⁰ Das Ergebnis der Schutzwürdigkeitsprüfung konnte sich von der subjektiven Wahrnehmung der Zeugen unterscheiden und stellte zudem eine erste Bewertung der Brisanz, damit aber auch der möglichen Wahrhaftigkeit einer Zeugenaussage dar. Zeugen konnten gefährdet sein, weil sie durch ihre Rolle in einem Fall auf große Ablehnung in der

18 Interview AF mit Chris MacAdam (2011). Zu AWB, Boputhatswana und PEBCO 3 siehe: Appendix: Glossarium.

19 Die Schaffung strenger Zugangskriterien hatte v.a. damit zu tun, dass das Budget des Programms sehr limitiert war. Es belief sich auf 3 Millionen Rand (nach damaligem Kurs ca. 700 000 US Dollar) für die gesamte Dauer der TRC, d.h. es konnten für die Dauer der öffentlichen Anhörungen (zumeist 8 bis 12 Monate) insgesamt 600 Personen in den Zeugenschutz aufgenommen werden. Die angesetzte Summe war u.a. die Folge eines Budgettierungsfehlers der TRC, die am Anfang keine Ausgaben für Zeugenschutz einkalkulierte, da sie davon ausging, dass das Justizministerium dafür zuständig sein sollte. Da dies nicht der Fall war, wurden Drittmittel für das Programm eingeworben u.a. von der österreichischen Regierung. Vgl. Irish et al., *Testifying without fear* (2000).

20 *Section 29* verweist auf den entsprechenden Paragraphen im *Promotion of National Unity Act No. 34 of 1995*, der besagt, dass die TRC im Rahmen ihrer Investigationen die Befugnis hat, Zeugen vorzuladen und in camera zu verhören sowie Beweismaterial an sich zu nehmen. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse von nicht-öffentlichen Zeugenanhörungen sollte die TRC im Einzelfall entscheiden. Laut Aussage von Chris MacAdam und Madeleine Fullard wurden geschlossene Zeugenanhörungen weitläufig von der TRC als Untersuchungsverfahren durchgeführt. TRC Act (1995), *Section 29*; Interviews AF mit Chris MacAdam (2011) und Madeleine Fullard (2011).

Öffentlichkeit stießen; sie konnten sich aber auch durch die Inkriminierung anderer Beteiligten gefährden.²¹ Es bleibt in diesem Zusammenhang offen, ob die Aufnahme oder Ablehnung eines Zeugenschutzantrages den Inhalt der Zeugenaussage beeinflusste. Um auch den Zeugen zu helfen, die nach Einschätzung der TRC lediglich ein niedriges oder mittleres Risiko trugen, wurde auf Zusammenarbeit mit den Gemeinden bzw. mit NGOs und der örtlichen Polizei in sogenannten *Community Police Forums* (CPFs) gesetzt. In diesem Kontext wurden die gefährdeten Personen an ihrem Wohnort betreut, was sowohl das Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit von Zeugen als auch das Vertrauen in polizeiliche Institutionen fördern sollte. Nach Aussage MacAdams war dieses Vorgehen äußerst erfolgreich.²²

Die Schutzwürdigkeit von Zeugenschaft war nicht nur in Südafrika eine neuere Entwicklung und mündete noch während der Laufzeit der TRC in eine entsprechende nationale Gesetzesvorlage.²³ Am Internationalen Strafgerichtshof ist der Schutz von ›Zeugen und Opfern‹ ebenfalls erst 1998 mit dem Artikel 43 (6) im *Rome Statute of the International Criminal Court* institutionalisiert worden.²⁴ *Victims and Witnesses Unit* (VWU) hieß die damit begründete Abteilung des *International Criminal Court* (ICC), die für den Schutz und die Betreuung von Zeugen mit Sicherheitsrisiko zuständig ist und heute als integraler Bestandteil zu den Aufgaben der *Registry* des ICC gehört.²⁵ Gründe für diese Schutzeinrichtung sind in den historischen Lektionen aus der rechtlichen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen seit den Nürnberger Prozessen zu finden: Sachbeweise werden in der Regel von Unrechtsregimen zu gegebener Zeit zerstört, um der einem Regimewechsel folgenden oder der internationalen Gerichtsbarkeit die Beweisgrundlagen für eine eventuelle Strafverfolgung zu entziehen. Folglich ist der Zeugenbeweis für die internationale Strafverfolgung von grundlegender Bedeutung und höchst schutzbedürftig.²⁶

21 So beispielsweise die Amnestie-Bewerber Eugene de Kock oder Dirk Coetzee, die als ehemalige Leiter von geheimen Polizeieinheiten zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen verübt und verantwortet hatten und vor der TRC gegen ihre ehemaligen Kollegen und Vorgesetzten aus-sagten.

22 Vgl. Interview AF mit Chris MacAdam (2011).

23 Witness Protection Act No. 112 of 1998, <https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1998-112.pdf> vom 30.03.2021.

24 International Criminal Court (ICC): Rome Statute of the International Criminal Court, 1998, https://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/ea9aef7f-5752-4f84-be94-0a655eb30e16/0/rome_statute_english.pdf vom 30.03.2021.

25 International Criminal Court (ICC): Witnesses, <https://www.icc-cpi.int/about/witnesses> vom 30.03.2021; International Criminal Court (ICC): Victims and Witnesses Unit (VWU), <https://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Structure+of+the+Court/Protection/Victims+and+Witness+Unit.htm> vom 01.12.2011.

Für jeden Fall werden spezielle ›Protokolle‹ für den Umgang mit Opfern und Zeugen erstellt, z.B. »Victims and Witnesses Unit's Unified Protocol on the practices used to prepare and familiarise witnesses for giving testimony at trial. ICC-01/05-01/08-972. 22 October 2010. Case: The Prosecutor v. Jean-Pierre Bemba Gombo«, <https://www.icc-cpi.int/Pages/record.aspx?docNo=ICC-01/05-01/08-972> vom 30.03.2021.

26 Arifi, Besa: »Human Rights Aspects of Witness Protection and its Importance for the ICTY«, in: Krussmann, Thomas (Hg.), *ICTY: Towards a Fair Trial?*, Wien/Graz 2008, S. 231-248, 231.

Die Einrichtung eines Zeugenschutzes in der TRC ist ohne Frage als eine Aufwertung und Würdigung der Zeugenschaft als Wissenspraxis zu verstehen – in Südafrika und allgemein in transitorischen politischen Phasen. Auch hier zeigte sich das Problem, dass die öffentlichen Institutionen des Apartheid-Regimes beizeiten Materialien vernichtet hatten bzw. der TRC schlichtweg keinen Zugang zu wertvollem Beweismaterial gestatteten.²⁷ Entsprechend war man auf Zeugenaussagen angewiesen – die der Opfer und der Opferangehörigen, aber auch die der Täter. Die potentielle Schutzwürdigkeit aller Zeugenschaften, auch derjenigen der Täter, wurde u.a. in der Befugnis deutlich, Zeugen – d.h. auch und vor allem an der Tat Beteiligte, die nicht freiwillig aussagen wollten – vorladen zu dürfen und diese gegebenenfalls zu schützen. Schutz wurde also sowohl Zeugen mit dem *Recht auf* als auch Zeugen mit der *Verpflichtung zur* Zeugenschaft gewährt.

Schutzwürdigkeit von Zeugenschaft ist gleichbedeutend mit dem Risiko von Zeugenschaft. Das Risiko des Wahrheit-Aussprechens lässt sich in Verbindung setzen mit den Kriterien, die für die *Parrhesia* der antiken griechischen Philosophie (von griech. *παρρησία* = Redefreiheit, über alles sprechen) gelten. Subjekte sprechen freiwillig die Wahrheit, wohl wissend, dass sie damit ihr Leben riskieren. Foucault definiert *Parrhesia* wie folgt:

»[...] es handelt sich immer dann um *Parrhesia*, wenn die Bedingungen so sind, daß die Tatsache, die Wahrheit zu sprechen und die Wahrheit gesprochen zu haben, für diejenigen, die sie gesprochen haben, kostspielige Konsequenzen nach sich ziehen wird, kann oder muß.«²⁸

Das Risiko von Zeugenschaft in der TRC mochte durch den Zeugenschutz minimiert worden sein. Ob die Gefahr sich jedoch tatsächlich ausschalten ließ und wie viele Aussagebereite den Zeugenschutz gegebenenfalls gar nicht in Anspruch nahmen, bleiben offene Fragen.²⁹ Das Zeugenschutzprogramm brachte jedoch die *parrhesiastische* Dimension der Zeugenaussagen zum Vorschein: Als Zeuge die Wahrheit auszusprechen, war ein potentielles Risiko.

Die *Parrhesia*, wie Foucault sie anführt, entsteht aus einer Machtbeziehung zwischen Herrschenden und Beherrschten, in die sich ein Dritter, der Wahrsprechende einschaltet: Der Wahrsprechende spricht, um dem Souverän zu ermöglichen, besser zu regieren. Er legitimiert sein Auftreten durch seine besondere Autorität oder sogar eine freundschaftliche Beziehung zum Souverän. Seine Gefährdung besteht in der kritischen Distanz und rhetorischen Überwindung des Abhängigkeitsverhältnisses – dem er physisch jedoch dennoch unterliegt. Denn gefällt dem Herrschenden die Wahrheit des Wahrsprechenden nicht, so kann er über dessen Leben und Wohl verfügen, wie er

27 Interview AF mit Piers Pigou (2008).

28 Foucault, Das Wahrsprechen des Anderen (1988), S. 30. Insgesamt führt Foucault fünf Kriterien für die *Parrhesia* auf: Offenheit, Wahrheit, Gefahr, Kritik, Pflicht. Foucault, Michel: Diskurs und Wahrheit. Berkeley-Vorlesungen 1983, Berlin 1996, S. 10-19. Vgl. auch: Balke, Figuren der Souveränität (2009), S. 162-168.

29 Richard Wilson beschreibt den Fall von Dennis Moerane, Mitglied der IFP (Inkatha Freedom Party), der nach seiner Aussage vor der TRC bei seiner Rückkehr in sein Heimatdorf von ANC-Mitgliedern getötet wurde. Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation (2001), S. 181-185.

möchte.³⁰ Dieser intersubjektive Aspekt mag in der TRC nicht so klar in Erscheinung treten, nahmen die Zeugen das Risiko doch vor allem um ihrer selbst willen auf sich, um als Opfer anerkannt zu werden oder um als Täter Amnestie zu bekommen. Jedoch schrieb sich ihr Wahrsprechen in das Mandat der TRC ein, einen friedlichen politischen Übergang in einer neuen Demokratie zu gestalten und diene insofern einer machtpolitischen Strategie. In einer Demokratie nehmen das Volk und seine Stellvertreter den Platz des Souveräns ein – gleichzeitig ist das Volk nicht nur Souverän, sondern wird auch von eben diesem beherrscht. Dieses Modell macht Wahrsprechen kompliziert, und die Gefährdungslage des Wahrsprechenden erscheint entsprechend diffus. Das galt ganz besonders in einer Zeit des demokratischen Umbruchs wie in Südafrika Mitte der 1990er Jahre, wo sich verschiedene Gruppierungen durch das Aussprechen einer Wahrheit bedroht fühlen konnten: ehemalige Täter, d.h. Menschen, die den Ausagenden gegenüber ehemals in einer mächtigen Position waren und die auf immer noch wirksame Strukturen bauen konnten; ehemalige Beherrschte, die sich nun in einer mächtigen Position gegenüber den ehemaligen Tätern fühlten; ehemalige Beherrschte, die anderen ehemals Beherrschten das Recht wahrzusprechen absprachen bzw. sich denunziert fühlten; und ehemalige Täter und ehemalige Beherrschte, die nun zusammen als Stellvertreter des Volkes in der Regierung saßen.³¹ An wen sich das Wahrsprechen richtete und von wem Bedrohungen ausgingen, war heterogen und komplex und spiegelte die dynamischen transitionalen Machtbeziehungen in Südafrika wider.

Sowohl der Wahrsprechende der Antike als auch der Zeuge der TRC sind Figuren des Dritten, die in eine binäre Beziehung eintreten. Doch während der Parrhesiast bei Foucault die Triade zwischen Souverän, Volk und Parrhesiast eröffnet, waren die Beziehungen in den verschiedenen Machtkonstellationen im Südafrika der 1990er komplizierter – und entsprechend waren es auch die Sprecherpositionen der Zeugen. Die triadische Struktur war hier dynamisch und passte sich den jeweiligen Zeugensituationen an. An alle diese TRC-Zeugenschaften lässt sich Foucaults Frage richten, die er in seinen letzten Vorlesungen am *Collège de France* zum Wahrsprechenden formuliert:

»Die Frage lautet vielmehr: Auf welche Weise konstituiert sich das Individuum selbst in seinem Akt des Wahrsprechens, und wie wird es von den anderen als Subjekt konstituiert, das einen wahren Diskurs hält, auf welche Weise stellt sich derjenige, der die

30 Foucault: Das Wahrsprechen des Anderen (1988), S. 24.

31 So versuchten sowohl der African National Congress (ANC) wie auch die National Party (NP) und die Inkatha Freedom Party (IFP) die Ergebnisse des TRC Report zu beeinflussen. Dies führte bis hin zu einstweiligen Verfügungen, laut denen bestimmte Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen und die entsprechenden Seiten im Bericht geschwärzt werden müssten. Z.B. »Finding on former State President FW de Klerk«, TRC Report Bd. 5 (1998), S. 225. Vgl. Interview AF mit Madeleine Fullard (2011); Theissen, Gunnar: »Common Past, Divided Truth. The Truth and Reconciliation Commission in South African Public Opinion«, Vortrag Workshop on »Legal Institutions and Collective Memories«, International Institute for the Sociology of Law (IISL), Oñati, Spanien 22.-24. September 1999«, <http://userpage.fu-berlin.de/theissen/pdf/IISL-Paper.PDF> vom 30.03.2021.

Wahrheit sagt, in seinen eigenen Augen und in den Augen der anderen die Form des Subjekts vor, das die Wahrheit sagt.«³²

Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden, indem sowohl äußere wie auch selbstreflexive Autorisierungen von Zeugenschaft aufgezeigt werden: Wie wurde ein Zeuge zum Zeugen? Wie wurde Zeugenschaft möglich?

2 Beweis und Evidenz

»To provide complete undisputable proof has become a rather messy, pesky, risky business. And to offer a public proof, big enough and certain enough to convince the whole world of the presence of a phenomenon or of a looming danger, seems now almost beyond reach – and always was.«³³

Bezeugen als Technik der Beweisführung ist höchst störungs-, fehler- und irrumsanfällig. Die Spannung zwischen Evidenzerzeugung und Fallibilität bildet eine ihrer spezifischen Eigenschaften.³⁴ Angesichts dieser Spannung werfen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter denen TRC-Zeugen auftraten, die Frage auf, nach welchen Kriterien eine Zeugenaussage als glaubwürdig beurteilt wurde, juristisch formuliert: Wann wurde eine Aussage zum Beweis und damit rechtsgültig? Dabei scheint der Begriff der Evidenz von juridischer sowie epistemischer Bedeutung zu sein. Im Folgenden soll zwischen dem englischen *evidence*-Begriff als ›Beweis‹ im juridischen Sinne und dem deutschen *Evidenz*-Begriff als ›Offensichtlichkeit, Ersichtlichkeit‹ im epistemischen Sinne unterschieden werden – eine Differenz, die in der englischen Verwendung des Begriffs *evidence* weder in den TRC-Dokumenten noch in der Sekundärliteratur eindeutig ist.

a Evidenz und evidence

Der Begriff der Evidenz hat im Deutschen eine eingeschränktere Bedeutung als im Englischen. Während er im Deutschen stark auf seine etymologischen Wurzeln bezogen ist (lat.: *evidere* = *ersehen, einsehen*) und damit die visuell begründete unstrittige Beweiskraft einer Sache ob ihrer ›Ersichtlichkeit‹ benennt,³⁵ wird der englische Begriff *evidence* zum einen epistemologisch dem Deutschen ähnlich definiert, zum anderen jedoch in

32 Foucault, Michel: »Vorlesung 1 (Sitzung vom 1. Februar 1984, erste Stunde)«, in: ders., *Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84*, hg. von François Ewald, Alessandro Fontana und Frédéric Gros, Frankfurt a.M. 2010, S. 15.

33 Latour, *How to make things public* (2005), S. 19.

34 Krämer, Sibylle: »Vertrauen schenken. Über Ambivalenzen der Zeugenschaft«, in: Schmidt, Sibylle, Sibylle Krämer, Ramon Voges (Hg.), *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, Bielefeld (2011), S. 117-139, 138; Krämer, *Medium-Bote-Übertragung* (2008), S. 234ff.

35 »Evidenz [...] ›Deutlichkeit, Gewissheit‹ [...]. (18. Jh., vereinzelt 15. Jh.). Unter dem Einfluss von frz. *évidence* entlehnt aus [lateinisch]. *ēvidentia*, einem Abstraktum zu l. *ēvidēns* ›offenkundig‹, zu l. *vidēre* ›sehen, erkennen‹ und l. *ex-*«. Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* (2011), S. 264.

Fortführung dessen im Rechtsbereich für die Beweisführung verwandt.³⁶ Südafrikas Straf- und Zivilrecht beruht in diesem Sinne – zu Apartheid-Zeiten und auch danach – auf einem im angelsächsischen *Common Law* üblichen *Law of Evidence* (im Folgenden: Beweisrecht), d.h. Rechtsentscheidungen basieren auf Verfahren der Beweisvorlage.³⁷ Dieses ist in verschiedenen Gesetzestexten festgelegt und gilt sowohl für zivilrechtliche als auch strafrechtliche Verfahren. Es regelt, was als Beweis in einem Verfahren zugelassen wird, welcher Form Aussagen und Geständnisse genügen müssen, wen man als Zeugen aufrufen kann, wie man Zeugen befragen darf, sowie Fragen der Beweispflicht (*Onus of Proof*).³⁸ *Evidence* wird dabei von *proof* unterschieden:

»Proof of a fact means that the court has received probative material with regard to such fact *and* has accepted such fact as being the truth for purposes of the specific case. Evidence of a fact is not yet proof of such fact: the court must still decide whether or not such fact has been *proved*. This involves a process of evaluation. The court will only act upon facts found proved in accordance with certain standards. In a criminal case the standard of proof is proof beyond a reasonable doubt. In a civil case the standard of proof is proof upon a balance of probability – a lower standard than proof beyond reasonable doubt.«³⁹

Während *proof* einen materialen Beweisträger umschreibt, lässt sich *evidence* als eine Form der Beweisführung verstehen, die nicht zwangsläufig auf einen materialen Träger zurückgreift. Der Vorgang des ›Anschaulich-Machens‹ und ›Vor-Augen-Stellens‹, der dem Wort *evidence* eingeschrieben zu sein scheint, entspricht damit dem Verfahren, welches Cornelia Vismann als Umwandlung eines Dings in eine Sache beschreibt:⁴⁰ »Vor Gericht wird das Ding verhandelt, und das heißt zur Darstellung gebracht.«⁴¹ Im

36 »evidence [...] n. [...] I gen.[eral] 1 An example. [...] 2 An indication, a sign; indications, signs. [...] 3 Facts or testimony in support of a conclusion, statement, or belief. [...] 5 The quality or condition of being evident; clearness, obviousness. [...] II Law. 6 Information (in the form of personal or documented testimony or the production of material objects) tending or used to establish facts in a legal investigation; a piece of information this kind. [...] Material admissible as testimony in a court of law. [...] 7 A document by means of which a fact is established; [...].« Brown, Lesley: »The New Shorter Oxford English Dictionary. On Historical Principles. Bd. 1 (A-M), Oxford 1993, S. 867.

37 Law of Evidence Amendment Act No. 45 of 1988, <https://www.justice.gov.za/legislation/acts/1988-045.pdf> vom 30.03.2021; Schwikkard, Pamela-Jane, S.E. van der Merwe: *Principles of Evidence*, Claremont 2012 (3. Aufl.); Zeffertt, David T., A.P. Paizes: *The South African Law of Evidence* (formerly Hoffmann and Zeffertt), Durban 2009 (2. Aufl.).

38 Vgl. dazu: Zeffertt, David: »Law of Evidence«, in: van der Merwe, C.G., Jacques du Plessis (Hg.), *Introduction to the Law of South Africa*, Den Haag: Kluwer Law International 2004, S. 493-510; Zeffertt/Paizes, *South African Law of Evidence* (2009), S. 509f.; Schwikkard/van der Merwe: *Principles of Evidence* (2012), S. 558-582.

39 Schwikkard/van der Merwe, *Principles of Evidence* (2012), S. 19.

40 »Ob Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichte, sämtliche Gerichte machen dasselbe, wenn sie Gericht halten. Sie konvertieren das strittige Ding in eine aussprechbare Sache. Dieses Konversion von Ding in Sache ist der performative Kern allen Gerichthaltens. Dinge, die zur Sache geworden sind, sind im Recht angekommen. Über sie kann man reden, man kann darüber entscheiden oder andere Rechtsfolgen daran knüpfen.« Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 20.

41 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 20.

südafrikanischen Recht wird *evidence* – neben seiner Abgrenzung von *proof* – in verschiedene Arten bzw. Gegenstände der Beweisführung differenziert: So spricht man im südafrikanischen Beweisrecht (*Law of Evidence*) von *witness evidence* (Zeugenbeweis), *documentary evidence* (Dokumentenbeweis) und *real evidence* (Sachbeweis).⁴² Der Sachbeweis, *real evidence*, basiert auf etwas, das sich durch sich selbst als evident erweist und damit zum *proof* wird.⁴³ Dazu zählen das persönliche Erscheinen einer Person, Fotos, Video- und Audioaufzeichnungen, Ortsbegehungen, Expertengutachten, computer- oder maschinell generierte Beweise und Blut-, Körpergewebe- oder DNA-Identifizierungen.⁴⁴ *Real evidence* als juristische Kategorie scheint so dem deutschen Verständnis einer epistemischen Evidenz am nächsten zu kommen. Nichtsdestotrotz muss auch *real evidence* durch eine Zeugenaussage ergänzt werden und kann nicht für sich alleine stehen.⁴⁵ Diese im südafrikanischen Rechtssystem angelegte Verbindung von Sach- und Zeugenbeweis stellt laut Eyal Weizman eine allgemeine Entwicklung dar. Die traditionelle Unterscheidung zwischen einem Beweisstück, welches man präsentiert, und einem Zeugen, den man befragt, verschwimme zunehmend angesichts der steigenden Bedeutung datenbasierter forensischer Analysen, da zum einen deren Ergebnisse erst durch Fürsprecher zum Sprechen gebracht würden und ihnen nicht per se Wahrhaftigkeit zugestanden werde, und zum anderen Zeugen sich in ihren Aussagen objektiven Kriterien unterwürfen, um auf diese Weise Evidenz – als offensichtliche Tatsache und als gerichtlichen Beweis – zu erzeugen.⁴⁶

Die zentrale Stellung des Zeugenbeweises in der TRC entsprach demnach der südafrikanischen Praxis des Beweisrechts (*Law of Evidence*). Sie ging auf diese Weise eine Verbindung mit dem südafrikanischen Gebräuchsrecht (*Customary Law*) ein, das fast ausschließlich auf mündlichen Verfahren basiert und in dem der Sachbeweis im Vergleich zum Zeugen in der Beweisführung, wenn überhaupt, nur eine sekundäre Rolle spielt.⁴⁷ Die starke Dominanz des Zeugenbeweises in der TRC schloss zwar nicht aus, dass auch andere Beweismittel in den Anhörungen vorkamen, im Zentrum jedoch stand der Zeuge als Beweis und Evidenzverfahren.

Wie wurde demnach in den TRC-Anhörungen aus einem Beweis (*evidence*) eine gesicherte Tatsache (*proof*) im epistemischen wie auch juristischen Sinne? Nach Zeffertt/Paizes gibt es in Südafrika kein einheitliches gerichtliches Verfahren, nach dem die Wahrscheinlichkeit eines positiven Beweises bemessen wird und an dem sich die TRC hätte

42 Zeffertt/Paizes, *South African Law of Evidence* (2009), S. 805-864.

43 »Real evidence consists of things which are examined by the court as means of proof upon proper identification and, it becomes, of itself evidence.« Zeffertt/Paizes, *South African Law of Evidence* (2009), S. 849.

44 Zeffertt/Paizes, *South African Law of Evidence* (2009), S. 849-864.

45 »Real evidence is seldom of much assistance unless its supplemented by the testimony of witnesses.« Zeffertt/Paizes, *South African Law of Evidence* (2009), S. 849.

46 Weizman, Eyal: »Forensische Architektur«, in: *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 2 (2011), Schwerpunkt Medien des Rechts, S. 173-194, 182f. »Evidenz« entspricht hier dem englischen »evidence«.

47 Bennett, *Customary Law in South Africa* (2004), S. 2ff; Vgl. auch: Comaroff, John L., Simon Roberts: *Rules and Processes. The Cultural Logic of Dispute in an African Context*, Chicago/London 1981.

orientieren können.⁴⁸ Ein umfassender Versuch, in der TRC die Aussagen zu validieren, war die zentrale Datenbank. Grundlage dieses Evidenzverfahrens war der *Act*: Wenn viele Zeugen kongruente oder sich nicht widersprechende Aussagen zu einem Ereignis – welches einen oder viele Akte beinhalten kann – treffen, so sind diese Akte und damit das Ereignis wahr und historisch bezeugt (vgl. Kapitel I.8: Act und File). Dieses zusammenführende und vereinheitlichende Evidenzverfahren für Amnestie- wie auch HRV-Zeugenschaften wurde in der Praxis jedoch nicht umgesetzt. Die Datenbanken für *Statements* und Amnestie-Bewerbungen wurden – insbesondere auf Bestreben des *Amnesty Committee* – getrennt geführt.⁴⁹ Erst gegen Ende der Arbeit des *HRV Committee*, nach Abschluss der ersten fünf Bände des Abschlussberichts, wurde geplant, die beiden Datenbanken zusammenzuführen.⁵⁰ Ob das tatsächlich passierte, ist nicht ganz klar.⁵¹ Gerald O'Sullivan und Patrick Ball beschreiben, dass die Amnestie-Datenbank, die auf Grundlage der HRV-Datenbank programmiert wurde, in Testläufen sehr wohl Übereinstimmungen hervorbrachte, jedoch bei weitem nicht so viele wie erhofft, da die Angaben der Zeugen in den meisten Fällen dafür nicht präzise genug gewesen seien.⁵² Zudem gab es mehrheitlich Fälle, zu denen lediglich eine Aussage gemacht wurde. In diesen Fällen war es an der TRC und ihrer *Investigation Unit*, weitere Zeugen ausfindig zu machen, was in Einzelfällen wohl auch gelang, jedoch nicht für die große Mehrheit der Fälle.⁵³

Wenn einheitliche Evidenz- bzw. Beweisverfahren in der TRC nicht möglich waren, so liegt die Annahme nahe, dass galt, was Matthew Engelke für den Begriff der Evidenz (hier ebenfalls als *evidence* beschrieben) in der Wissenschaft herausstellt: Zwar tauche die Frage nach der Beweiskraft zumeist im Zusammenhang mit Wahrheit und Fakten auf. Jedoch sei Evidenz im Sinne eines gesicherten Tatbestandes immer mit einer Frage verbunden und disziplinspezifisch.⁵⁴ Ob etwas als evident bestimmt würde, hänge davon ab, wer was wissen wolle. So gälte beispielsweise für Sozial- und Kulturanthropologen etwas anderes als evident als für Vertreter eines positivistischen Wahrheitsbegriffs.⁵⁵ Dies lässt sich auch auf Räume außerhalb der Wissenschaft übertragen, in denen Akteure mit unterschiedlichen Fragen an ein Beweisverfahren – im Fall der TRC an eine Zeugenaussage – herantreten. Je nachdem, welche Art der Zeugenaussage,

48 Zeffertt/Paizes, *South African Law of Evidence* (2009), S. 36f.

49 Interviews AF mit Gerald O'Sullivan (2009) und mit Thulani Grenville-Grey (2009).

50 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

51 Laut Gerald O'Sullivan und Catherine Kennedy wurden diese Datenbanken sehr wahrscheinlich ganz zum Schluss zusammengeführt. Da das Justizministerium bis heute keinen Zugang zu den Datenbanken gewährt und auch keine Auskunft über den genauen Umfang der Datenbanken erteilt, kann die Frage von archivarischer Seite nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009); E-Mail-Korrespondenz AF mit Catherine Kennedy, Leiterin des *South African History Archive* (2013).

52 Interview AF mit Gerald O'Sullivan (2009).

53 »Janice Grobelaar: Most of the cases weren't investigated at all. [...], I think, they decided in the end that there was actually no point in turning anybody down as it goes to human rights violations victims.« Interview AF mit Janice Grobelaar (2009).

54 Engelke, Matthew: »The Objects of Evidence«, in: ders. (Hg.), *The Objects of Evidence. Anthropological Approaches to the Production of Knowledge*, Oxford 2008, S. 1-21,5.

55 Engelke, *The Objects of Evidence* (2008), S. 7f.

aber auch welche Akteure an einer Zeugenaussage und ihrer Beurteilung beteiligt waren, wurden in der TRC andere Evidenzkriterien angelegt, die nicht zwangsläufig etwas mit dem *evidence*-Begriff der südafrikanischen Rechtspraxis und auch nicht mit einem wissenschaftlichen Evidenzbegriff zu tun hatten. Dies galt nicht nur für die Personen, die über die Beweiskraft einer Aussage urteilten, sondern auch für die Aussagenden selbst.

Am deutlichsten wird dies an den Unterschieden zwischen Aussagen vor dem *Amnesty Committee* und vor dem *HRV Committee*.

b Onus of Proof und Glaubwürdigkeit

Im Gegensatz zu den Amnestie-Anhörungen trat in den HRV-Anhörungen die juristische Form des Gerichts in den Hintergrund. Das agonale Prinzip, wie es Cornelia Vismann für die Sonderformen von Justiz ausmacht⁵⁶ und wie es auch den vom *Common Law* geprägten südafrikanischen Rechtsverfahren entspricht⁵⁷, war durch das Ausbleiben einer gegnerischen Seite ausgehebelt. Die Überprüfung von Geschichten fand vielmehr – wenn überhaupt – im nicht-öffentlichen Raum durch die *Investigative Unit* statt, indem weitere Zeugen aufgesucht wurden oder Dokumente aus Archiven angefordert wurden.⁵⁸ Bezeichnend für die Arbeit des *HRV Committee* schien jedoch zu sein, dass ein großer Teil der Fälle gar nicht weiter überprüft wurde.⁵⁹ Dies bedeutete, dass die Beurteilung, ob es sich um eine Menschenrechtsverletzung handelte, vielfach bereits vor den Anhörungen, nämlich direkt bei der Befragung durch den *Statement Taker* oder bei der Auswahl der öffentlich aufzutretenden Zeugen nach einer ersten Sichtung des *Statements* durch einen *Investigator* entschieden wurde. Die aktive Prüfung der Aussage schien somit in den Anhörungen weniger entscheidend, nur in ganz wenigen Einzelfällen wurden von Seiten der vorsitzenden Kommission Zweifel an der Wahrhaftigkeit einer Aussage geäußert.⁶⁰ Der *TRC Report* selbst unterstreicht, dass die mündlichen Aussagen in den Anhörungen generell akzeptiert wurden:

»By holding public hearings or granting private interviews, the Commission attempted to diminish the legal, and at times adversarial, nature of its work and to focus on the restorative and therapeutic dimensions of its mandate. Witnesses were not cross-

56 Vismann, *Medien der Rechtsprechung* (2011), S. 72ff. & 352f.

57 Zeffertt, »Law of Evidence« (2004), S. 493.

58 Interview AF mit Louise Flanagan (2009); Buur, *Institutionalising truth* (2000), S. 247ff.

59 Interviews AF mit Janice Grobelaar (2009), mit Louise Flanagan (2009) sowie Sekoato Pitso (2009).

60 So z.B. Wynand Malan, der, wie aus der Videoaufzeichnung hervorgeht, sich verärgert zeigte angesichts einer Reihe von Aussagen, in denen junge Aktivisten stets betonten, sie hätten keine Gewalt angewandt: »MR MALAN: How are we to understand that picture? [...] It doesn't make sense to my mind. I don't understand it.« »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – questions and answers. Date: 10.07.96. Name: Bertha G Gasebue. Case: Mmabatho. Day 3«, Transkript Aussagen Herman Mothlale, HRV-Anhörung 10.07.1996, Mmabatho, <http://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/mmabatho/gasebue.htm> vom 30.03.2021; vgl. Videoaufzeichnung der Aussage von Herman Mothlale, National Archives and Records Service of South Africa: TRC Collection. HRV Hearing Mmabatho 10.07.1996, Day 3.

amined [sic!] by the Commission and, unless there were glaring inconsistencies and falsehoods, their oral testimony was generally accepted.«⁶¹

Diese Haltung ist folgerichtig angesichts der Tatsache, dass es sich bei Zeugen des HRV *Committee* um Überlebenszeugen handeln konnte, die die einzigen Zeugen – außer den Tätern – einer verübten Menschenrechtsverletzung waren. Ruth Klüger benennt Glaubwürdigkeit als ein zentrales Motiv für die Zeugenschaften und die Selbstvergewisserung von Überlebenden des Holocaust:

»Es ist ganz wesentlich, daß die Leser mir Glauben schenken, sich auf mein Wort verlassen. Tun sie es nicht, so zweifeln sie nicht nur an meinem Text, sondern an mir als Menschen.«⁶²

Klüger war laut eigener Aussage für ihre eigenen Erlebnisse »die einzige Autorität, die es überhaupt gibt«.⁶³ Dieses Spezifikum des Überlebenszeugen, nämlich gegebenenfalls der einzige Zeuge zu sein, macht deutlich, dass quantitative Evidenzverfahren nicht geeignet waren, um den Einzelfall zu autorisieren. Das qualitative Moment der Aussage und damit Formen der Selbstautorisierung waren damit umso bedeutsamer – ob öffentlich oder nicht-öffentlich.

Im Gegensatz dazu stand in den juridisch geprägten Amnestie-Anhörungen die Aussage des Amnestie-Bewerbers als Beweis (*evidence*) zur Diskussion. Hier wurden Dokumente, Videoaufnahmen und Expertenzeugen zur Unterstützung oder zur Widerlegung der Erzählung des Amnestie-Bewerbers hinzugezogen. Komiteemitglieder, *Evidence Leader* und Vertreter von Opfern unterzogen die Amnestie-Bewerber Kreuzverhören, um so die Erzählung zu prüfen oder ihren Wahrheitsgehalt anzufechten. (Vgl. Kapitel III.7: Verhören und Befragen.) In diesem Sinne orientierte sich die Beweisführung – wie auch schon die Bezeichnung des *Evidence Leader*, der die Beweisführung der TRC vertrat, deutlich macht – an einer rechtlichen, agonalen Struktur. Im Beweisrecht (*Law of Evidence*) ist für die jeweiligen rechtlichen Fälle festgelegt, wer die Beweispflicht (*Onus of Proof*) übernimmt: Im Strafrecht tut dies die Staatsanwaltschaft, im Zivilrecht der Ankläger. In der Übertragung dieser Anordnung war in den Amnestie-Anhörungen jedoch nicht so recht klar, ob das straf- oder zivilrechtliche Modell griff und wem die Beweispflicht oblag. So gab es zwar von Seiten der TRC einen *Evidence Leader*, der die Stelle des Staatsanwalts einnahm, und gegebenenfalls Vertreter der Opfer bzw. Opferhinterbliebenen, die die Stelle von Anklägern bzw. Nebenklägern innehatten. Der Streitgegenstand jedoch war nicht von diesen Parteien, sondern von dem Amnestie-Bewerber vorgebracht worden, der gewissermaßen sowohl die Stelle des Angeklagten

61 TRC Report Bd. 1 (1998), S. 144.

62 Klüger, Ruth: »Zum Wahrheitsbegriff in der Autobiographie«, in: Heuser, Magdalene (Hg.), *Autobiographien von Frauen. Beiträge zu ihrer Geschichte*, Tübingen 1996, S. 405-410, 407; zitiert aus: Michaelis, Andree: »Die Autorität und Authentizität der Zeugnisse von Überlebenden der Shoa. Ein Beitrag zur Diskursgeschichte der Figur des Zeugen«, in: Schmidt, Sibylle, Sybille Krämer, Ramon Voges (Hg.): *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, Bielefeld 2011, S. 265-284, S. 265.

63 Klüger, Zum Wahrheitsbegriff (1996), S. 407.

als auch die des Anklägers innehatte, also desjenigen, der einen Gegenstand überhaupt erst zur Sache des Gerichts macht. So wurde die Frage, wer in den Anhörungen welchen Beweis (*Onus of Proof*) zu erbringen hatte, in den Anhörungen von den Beteiligten selbst immer wieder diskutiert.⁶⁴ Die Resultate dieser Diskussionen und die Äußerungen der jeweiligen vorsitzenden Richter machten immer wieder deutlich, dass weder das Zivilrecht noch das Strafrecht hier wirklich zur Anwendung kamen und somit oft unklar blieb, wer was beweisen musste. Diese Feststellung wurde in einer der letzten Amnestie-Entscheidungen im Jahre 2001 noch einmal bestätigt:

»It must be born in mind that the Committee is not conducting a trial. If there is an onus on the Applicant, the onus would vastly differ from the onus to prove beyond reasonable doubt as required in a criminal trial. The requirement that the Committee should be satisfied is also different from the onus in a civil matter of proof on a balance of probabilities. It is not even stated in the act that the Applicant should satisfy the Committee. The act is silent on who (if anyone) is to satisfy the Committee and what standard of satisfaction is required.«⁶⁵

Für die große Zahl der Fälle schien sich jedoch herauszukristallisieren, dass der Amnestie-Bewerber den Beweis in eigener Sache erbringen musste, dass er sich für Amnestie qualifizierte, also tatsächlich die Taten begangen hatte, derer er sich bezichtigte, während der *Evidence Leader* und die Opferfamilien sich in der Aufgabe sahen, eben jenen Beweis zu widerlegen oder aber – diametral dazu – Beweise zu liefern, die die Vollständigkeit der Aussage in Frage stellen konnten. So waren die Interessen des *Evidence Leader* und besonders der Opferfamilien natürlich andere als die der Amnestie-Bewerber, in sich jedoch vielschichtig und oft uneinheitlich: Einerseits ging es darum, mehr über die Geschichte der Opfer und die Motive des Täters zu erfahren und gegebenenfalls die Kommission davon zu überzeugen, dass der Bewerber nicht alles offengelegt oder gar gelogen hatte, um einer Amnestie-Gewährung entgegenzuwirken. Andererseits standen Fragen nach Schuld, Konfrontation, Vergebung und Reue im Raum (s. Kapitel III.8: Amnestisches Bezeugen). Entsprechend verliefen die jeweiligen Beweisführungen des *Evidence Leader*, der Amnestie-Bewerber oder der Opferfamilien in den Anhörungen recht unterschiedlich und hingen davon ab, was für die jeweiligen Parteien im Vordergrund stand.

64 Ein Beispiel einer solchen Aushandlung ist die Amnestie-Anhörung von Derrick Skosana im Juni 1997, in der der Anwalt des Amnestie-Bewerbers mit dem vorsitzenden Richter Ngoepe die Frage diskutierte, ob der Amnestie-Bewerber in der Pflicht stünde, den Beweis für seine Schilderung der Tat zu erbringen und welchen Stellenwert Beweise hätten, die der *Evidence Leader* bzw. die Opferfamilien einbrachten. Die Antwort des Vorsitzenden Judge Ngoepe bleibt dabei sehr offen und vage. »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearings. Date: 12 June 1997. Held at: Nelspruit. Name: Derick Skosana. Day: 2«, Amnestie-Anhörung Derrick Mhlupheki Skosana (AM 3387/96) zu versuchter Mord an sechs Personen sowie illegaler Waffenbesitz, 12.06.1997, Nelspruit, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/nel/skosana2.htm> vom 30.03.2021.

65 »AC/2001/270. Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Committee«, Transkript Amnestie-Entscheidung Mamphuthi Joseph Chidi (AM0708/96), No. AC/2001/270, <https://www.justice.gov.za/trc/decisions/2001/ac21270.htm> vom 30.03.2021.

Es oblag letztendlich allein dem *Amnesty Committee* zu bestimmen, wer wie viel Beweispflicht haben würde, was wiederum Raum für fortwährende Aushandlungen in den Amnestie-Anhörungen ließ. Diese Aushandlungen legen den Schluss nahe, dass der Amnestie-Prozess als Ganzes ein am *Common Law* orientiertes Referenzsystem zu etablieren suchte und damit progressiv und dynamisch seine Beweiskriterien in den einzelnen Fällen entwickelte. Durch die mangelnde Festschreibung der Argumente in den Entscheidungen wurde diese Referenzialität jedoch immer wieder unterlaufen und so kam es letztendlich doch darauf an, welcher Richter einer Anhörung vorsah und wie er die Verfahren autoritär setzte. Das *Amnesty Committee* schrieb abschließend zur Beweispflicht im *TRC Report*:

»Finally, it is also pertinent to note that the Act did not expressly introduce an onus of proof on applicants. It simply required that the Committee should be satisfied that the applicant had met the requirements for the granting of amnesty. This requirement is less onerous on applicants and introduced greater flexibility when deciding amnesty applications.«⁶⁶

Damit oblag es ganz dem *Amnesty Committee* und nicht einem klaren Verfahrensablauf, die verschiedenen Beweisinteressen miteinander auszuhandeln, auch wenn sich im Laufe des Mandats ein Verfahrensablauf herausbildete, der aber immer wieder unterschiedlich zur Anwendung kam. In der Beurteilung, ob eine Aussage den Amnestie-Kriterien gerecht wurde, entfernte sich das *Amnesty Committee* damit vom strafrechtlichen Grundsatz des *proof beyond reasonable doubt*⁶⁷ und näherte sich einer im Zivilrecht gültigen *balance of probabilities* an, wie sie auch das *HRV Committee* in seinen Befunden praktizierte.⁶⁸ Das bedeutete, dass im Gegensatz zu südafrikanischen Strafverfahren das *Amnesty Committee* im Zweifel für den Amnestie-Bewerber entschied, wie es dem südafrikanischen Zivilrecht entsprechen würde: Tatsachen durften schlicht nicht zweifelsfrei falsch sein.⁶⁹ Diese Entscheidungsstrukturen erinnern an das, was John

66 TRC Report Bd. 6 (2003), S. 53.

67 »For criminal liability to result, the prosecution (the state) must prove, beyond reasonable doubt, that the accused has committed (i) *voluntary conduct* that is *unlawful* (sometimes referred to as *actus reus*), and that this conduct was accompanied by (ii) *criminal capacity* and (iii) *fault* (sometimes referred to as *mens rea*).« Burchell, Jonathan: »South Africa«, in: Heller, Kevin Jon, Markus D. Dubber (Hg.), *The Handbook of Comparative Criminal Law*, Stanford 2012, S. 455-487, 459.

68 Der Ausdruck »on a balance of probabilities« war Teil der Formulierung in den exemplarischen *Findings* des *HRV Committee* im *TRC Report* und fand Anwendung dort, wo es keine klaren Beweise gab, so z.B.: »The Commission finds that 62 people were killed and 100 injured in the Benrose Massacre on 13 September 1990. The Commission finds that, on a balance of probabilities, IFP supporters were responsible for the attack.« TRC Report Bd. 3 (1998), S. 708. Dass die »balance of probabilities« das entscheidende Kriterium in der Wahrheitsbestimmung war, steht an verschiedenen Stellen im *TRC Report*. TRC Report Bd. 1 (1998), S. 91; TRC Report Bd. 6 (2003), S. 571. Angesichts der Tatsache jedoch, dass das *Amnesty Committee* auf einer strukturellen Autonomie vom Rest der TRC bestand, überrascht es nicht, dass es sich in seinen Entscheidungen auch von dieser Festlegung zu distanzieren suchte.

69 In diesem Sinne wurden u.a. sogenannte *Hearsay Evidence* (Informationen aus zweiter Hand) oder auch *Prima Facie Evidence* (Erkenntnisse dem ersten Anschein nach) zugelassen, wie sie im südafrikanischen Beweisrecht unter bestimmten Bedingungen ebenfalls vorkommen. du Bois-Pedain,

Comaroff und Simon Roberts in den 1980er Jahren über die Verfahrensregeln in der Konfliktbeilegung bei den Tswana in Südafrika resümierten: Recht bilde sich bei den Tswana dialektisch aus einer Kombination von normativen Ordnungen und individueller Erfahrung heraus. Konflikte würden auf der Grundlage von kollektiven Regeln, aber unter Berücksichtigung der individuell-pragmatischen Aspekte gelöst. Auf diese Weise würde eine gesellschaftliche Ordnung entstehen, die durch ihre Beweglichkeit und Veränderlichkeit in sich Widersprüche vereinbaren könne.⁷⁰ Die Existenz einer solchen pragmatischen Rechtspraxis des südafrikanischen *Customary Law* mag hier ein eher untergeordnetes Vorbild gewesen sein, nichtsdestotrotz sind die Parallelen bemerkenswert und offenbaren, dass jenseits der staatlichen Rechtspraktiken wahrscheinlich noch weitere Verfahrensmodelle in die Prozessverhandlungen eingeflossen sind.

Während das *HRV Committee* sich also mit dem Problem konfrontiert sah, dass die Mehrheit der vorgebrachten Aussagen nicht überprüft werden konnte, hatte das *Amnesty Committee* keine eindeutigen beweistechnischen Verfahren in der Beurteilung der Wahrhaftigkeit von Aussagen. Beide Komitees waren in ihrer Arbeit somit in der Beurteilung der Aussage immer wieder zurückgeworfen auf die Person des Zeugen selbst: War der Zeuge glaubwürdig? Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, war auch das Bezeugen als eine wahrsprechende Praxis in der TRC stark an die Konstituierung und Autorisierung des Zeugen selbst und weniger an eine Überprüfung seiner Aussage gebunden.

3 Selbstzeugnis

Für Zeugen vor Gericht gilt gemeinhin, dass sie unparteilich sein sollen. Der Zeuge, der als außenstehender Dritter aussagt, gilt epistemologisch als die ideale Zeugenfigur, die am ehesten die Objektivität und damit Wahrhaftigkeit einer Aussage garantiert.⁷¹ Sybille Krämer bemerkt dazu:

»Kognitiv soll der Zeuge wie ein externer Beobachter auftreten, praktisch soll er am bezeugten Geschehen unbeteiligt und ohne eigene Interessen sein; erst recht soll(te) er nicht selbst das Opfer sein.«⁷²

Der TRC-Zeuge konnte im Gegensatz zu dieser Definition Opfer oder auch Täter sein. Zwar gab es auch hier unbeteiligte Zeugen, die insbesondere in den nicht-öffentlichen, investigativen Anhörungen aussagten. Die große Zahl der Zeugen jedoch waren Opfer,

Antje: *Transitional amnesty in South Africa*, Cambridge 2007., S. 194ff. Die Zulassung von *Hearsay Evidence* war eine der zentralen Kritikpunkte von Anthea Jeffery in ihrer Kritik an den Ergebnissen der TRC. Jeffery, *Truth about the Truth Commission* (1999), S. 37ff. Zur Anwendung von *Hearsay Evidence* und *Prima Facie Evidence* vgl. Zeffertt et al., *South African Law of Evidence* (2009), S. 130-133 (*prima facie*) und 385-443 (*hearsay*). Vgl. auch Kapitel III.9.c: *Hearsay Evidence*.

70 Comaroff/Roberts, *Rules and Processes* (1981).

71 Vgl. Henne, Thomas: »Zeugenschaft vor Gericht«, in: Fritz Bauer Institut, Michael Elm, Gottfried Kößler (Hg.), *Zeugenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, Frankfurt a.M./New York 2007, S. 79-91.

72 Krämer, *Vertrauen schenken* (2011) S. 121.

Täter oder Opferangehörige. Zeugen der TRC waren keine Zeugen, wie sie vor Gericht auftraten. Unparteilichkeit konnte somit kein Kriterium für ihre Autorität und Glaubwürdigkeit sein.⁷³ Vielmehr war die autorisierende Voraussetzung vieler Zeugenschaften in der TRC das Beteiligtsein am Geschehen und damit die Parteilichkeit: Zeugenschaften wurden in der großen Mehrheit über Menschenrechtsverletzungen gemacht, die dem Zeugen selbst (Opfer) oder einer angehörigen Person (Opferangehörige) zugestoßen waren oder die durch den Zeugen selbst verursacht wurden (Täter), der zumeist die eigene Position in dem Geschehen thematisierte.⁷⁴

Dass dies für Täter- und Opferzeugen galt, liegt auf der Hand. Bei den Opferangehörigen handelte es sich v.a. um Frauen – Ehefrauen und Mütter – die erzählten, was ihren Ehemännern und Kindern zugestoßen war, aber auch Geschwister, Freunde, weitere Verwandte und politische Weggefährten.⁷⁵ Diese Zeuginnen waren in vielen Fällen selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen, ohne dass sie es zur Aussage brachten. Das *Statement*-Formular berücksichtigte diesen Zusammenhang wie folgt:

»Some women testify about violations of human rights that happened to family members or friends, but they also have suffered abuses. Don't forget to tell us what happened to you yourself if you were the victim of a gross human rights abuse.«⁷⁶

Beth Goldblatt und Sheila Meintjes widerlegen in diesem Zusammenhang die Wahrnehmung, dass Frauen »nur« Opfer gewesen seien, vielmehr seien sie selbst als Akteurinnen des Widerstands und auch als Täterinnen hervorgetreten.⁷⁷ Fiona Ross' Analyse von TRC-Zeugenschaften von Frauen stützt diese Beobachtung. Sie führt zudem an, dass viele Frauen entschieden, nicht über ihre eigenen Verletzungen vor der TRC auszusagen bzw. nur einen Teil preiszugeben. u.a. um nicht als passive Opfer wahrgenommen

73 Genauso räumt Krämer ein, dass der Anspruch des Unbeteiligt-Seins an den Überlebenszeugen – wie den Shoah-Überlebenden – nicht gestellt werden kann: Hier gäbe es nur noch Opfer und Täter und keine Beobachterneutralität. Krämer, *Medium, Bote, Übertragung* (2008), S. 249f.

74 Bei der Auswertung der öffentlichen HRV-Anhörungen stellt Fiona Ross fest, dass 36 % aller Opfer über sich selbst aussagten, 57 % beruhten auf Aussagen von Verwandten, während lediglich 8 % der Opfer von unbeteiligten Beobachtern angezeigt wurden. Ross, *Bearing Witness* (2003), S. 18.

75 Dass es sich bei Opferangehörigen überwiegend um Frauen handelte, ist laut Beth Goldblatt auf eine verbreitete traditionelle Rollenverteilung (Männer ziehen in den Kampf, Frauen kümmern sich um die Familie) zurückzuführen, die Männer eher als Frauen zu Opfern von Menschenrechtsverletzungen im Sinne des TRC-Mandats machte. Goldblatt, Beth: »Violence, gender and human rights – an examination of South Africa's Truth and Reconciliation Commission«, Vortragsmanuskript für Jahrestreffen der Law and Society Association, St Louis, Missouri, 29. Mai 1997, 12 Seiten typographisch, S. 7f., South African History Archive (SAHA), Johannesburg: Beth Goldblatt and Sheila Meintjes Collection, AL 3119.

76 »Statement concerning Gross Violations of Human Rights [Name anonymisiert]«, Auszüge HRV Statement [Name anonymisiert], [Fallnummer anonymisiert], [Datum teilanonymisiert] 1997, internes Dokument, 21 Seiten typographisch, aus: National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: Group Truth and Reconciliation Commission, St. James Massacre, o.A. Laut TRC Report wurde der Vermerk erst in dieser 5. Version im April 1997 aufgenommen. TRC Report Bd. 4 (1998), S. 285.

77 »Gender and the Truth and Reconciliation Commission. Submission to the Truth and Reconciliation Commission in South Africa«, Beitrag von Beth Goldblatt und Sheila Meintjes, Mai 1996, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/submit/gender.htm> vom 30.03.2021.

zu werden.⁷⁸ Als Opferangehörige waren sie zwar in den meisten Fällen juristisch betrachtet an der Tat unbeteiligt, persönlich jedoch waren sie von der Tat betroffen. Die Mehrheit der Zeugen war demnach traumatisiert, krank, sozial und finanziell benachteiligt oder emotional gebrochen.⁷⁹ Viele der Zeugen waren zwar selbst nicht Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen gewesen, wie sie die TRC in ihren Kategorien definierte. Doch ging aus ihren Aussagen hervor, dass sie andere Formen der Gewaltausübung und Verfolgung durch den Staat erlebt hatten, die mit dem politischen Engagement des Opfers einhergingen oder die Folge ihrer geschwächten Position oder der strukturellen Gewaltausübung des Apartheid-Staates waren.⁸⁰ Diese Schilderungen standen stellvertretend für einen großen Teil der Bevölkerung und forderten somit ihren Raum in den Zeugenaussagen ein, auch wenn sie nicht dem Mandat der TRC entsprachen.⁸¹ Opferangehörige sagten auf diese Weise nie nur über jemand anderen aus, sie sprachen immer auch über sich selbst, über ihre Familie, ihren sozialen Kontext oder über eine gesellschaftliche Gruppe. Dies kam nicht zuletzt auch darin zum Ausdruck, dass Opferangehörige ebenfalls Anspruch auf Reparationszahlungen hatten, wenn das in der Zeugenaussage erwähnte Opfer als solches von der TRC anerkannt wurde. Die Zeugenaussagen von Opferangehörigen oder Freunden waren also nie unbeteiligt.

In den öffentlichen Anhörungen war der »beteiligte Zeuge«, der nicht nur über den Fall, sondern immer auch über sich selbst aussagte, somit die Regel, auch wenn vereinzelt durchaus »unbeteiligte« Expertenzeugen auftraten. Letzteres war beispielsweise der Fall in den sogenannten *Event Hearings* oder *Institutional Hearings*, die sich mit einem gesellschaftlichen Bereich (z.B. *Prison Hearings*, *Business Sector Hearings*, *Faith Hearings*, *Womens' Hearings*) oder einem besonderen historischen Ereignis (z.B. *Bisho Massacre*, *St. James Massacre*) befassten.⁸² Auch in den Amnestie-Anhörungen aus gab es verein-

78 Ross, *Bearing Witness* (2003), S. 93f. Zur Untersuchung von Gender-Aspekten in historiographischen Erzählungen der politischen Übergangszeit vgl. auch: Samuelson, Meg: *Remembering the Nation, Dismembering Women? Stories of the South African Transition*, Scottsville 2007, besonders S. 1-14.

79 Der TRC Report enthält Schilderungen der psychischen und körperlichen Folgen, unter denen die Zeugen litten, die in den öffentlichen Anhörungen auftraten, ausführlich in Einzelbeispielen. David Le Breton beschreibt, dass Angehörige von Folteropfern zumeist selbst traumatisiert seien, durch Angst, psychischen Druck und ebenfalls Gewalterfahrungen, die mit der Inhaftierung oder Gewalterfahrung der Opfer zusammenhingen. Auch die Rückkehr von Folteropfern in ihre gewohnte Umgebung könne Traumatisierungen in der gesamten Familie, besonders der Lebenspartner, Eltern und Kinder auslösen, da die Opfer Probleme hätten, ihre Rolle zu finden, selbst gewalttätig würden oder psychisch und physisch so beeinträchtigt seien, dass sie einer großen Fürsorge oder gar Pflege bedürften. Le Breton, David: »Schmerz und Folter. Der Zusammenbruch des Selbst«, in: Harrasser, Karin, Thomas Macho, Burkhardt Wolf (Hg.): *Folter. Politik und Technik des Schmerzes*, München 2007, S. 227-242, 241; TRC Report Bd. 5 (1998), S. 129-156.

80 TRC Report Bd. 5 (1998), S. 157-166.

81 Einer der zentralen Kritikpunkte an der TRC betraf eben diese Diskrepanz: die TRC widmete sich zwar einzelnen schweren Menschenrechtsverletzungen, blendete aber damit die strukturelle Gewalt und Unterdrückung aus. Mamdani, Mahmood: »A Diminished Truth«, in: James, Wilmot, Linda van de Vijver (Hg.), *After the TRC: Reflections on Truth and Reconciliation in South Africa*, Athens/Cape Town 2001, S. 58-61.

82 Dabei handelte es sich vor allem um Zeugenschaften, die weniger ein spezifisches Ereignis, sondern vielmehr eine ganze Zeitspanne oder einen bestimmten historischen, institutionellen oder

zelt unbeteiligte Zeugen, die ihre Einschätzung eines bestimmten Sachverhalts oder eines Tathergangs geben sollten. Viele gehörten jedoch nichtsdestotrotz dem näheren beruflichen oder persönlichen Umfeld des Täters oder Opfers an und waren in dieser Hinsicht ebenfalls »beteiligte Zeugen«.⁸³ Unbeteiligte Zeugen wurden mit großer Wahrscheinlichkeit am ehesten in nicht-öffentlichen investigativen Anhörungen gehört.⁸⁴ Für die Mehrzahl der Zeugenschaften galt jedoch, dass die Zeugen nicht nur von der Tat, sondern immer auch von sich selbst und dadurch stellvertretend für viele andere sprachen: Ihre Aussagen können als *Selbstzeugnisse* bezeichnet werden. Fiona Ross beschreibt den Zusammenhang zwischen der eigenen Stimme und dem Sprechen über sich selbst als ein Charakteristikum des postkolonialen Diskurses in Afrika:

»Here, authenticity is thought to rest in the individual's capacity for self-expression. Voice implies authenticity: speaking is considered to be an act that fully, completely and absolutely describes the self.«⁸⁵

In den HRV-Anhörungen verschob das Selbstzeugnis den Fokus vom juristischen Zeugen auf den Zeitzeugen oder Überlebenszeugen,⁸⁶ während die juristisch geprägten Amnestie-Anhörungen damit an die Praxis des südafrikanischen Beweisrechts anschlossen, in dem der Angeklagte die Möglichkeit hat, als Zeuge in eigener Sache aufzutreten.⁸⁷ Viele Menschenrechtsverletzungen zu Apartheid-Zeiten hatten keine unbeteiligten Beobachter – oder keine, die aussagen wollten. In vielen Fällen, in denen das Opfer getötet wurde, konnten allein die Täter, in wenigen Fällen die Überlebenden einer Tat den Tathergang schildern.

»CHAIRPERSON [Bongani Finca]: [...] Those of our people who are dead cannot now describe what happened to them. Those of our people who have disappeared cannot

gesellschaftlichen Kontext betrafen. Bei den *Event Hearings* traten zumeist wissenschaftlich oder journalistisch qualifizierte »Expertenzeugen« auf, die beispielsweise die Anhörungen mit einem historischen Überblick einleiteten, um die darauf folgenden Aussagen zu kontextualisieren. Ihr Expertenwissen war überwiegend auch in schriftlicher Form vorhanden und war weniger Beweismaterial, sondern hatte eine kontextualisierende und damit historiographierende Funktion für die nachfolgenden Aussagen. In den »normalen« HRV-Anhörungen wurde, soweit überhaupt, der historische Überblick teilweise von den Kommissaren selbst gegeben, die in dem Fall vorher vom *Research Department* der TRC vorbereitet worden waren. Z. B. »The Bisho Massacre: An Episode in Human Rights Violations. A Briefing Document for the TRC Public Hearing, 9-11 September 1996«, internes Dokument, South African History Archive (SAHA), Johannesburg: The Janet Cherry Collection, AL3116, F.1.1.5 (CD Rom »PE TRC«).

83 Vgl. z. B. die Amnestie-Anhörung von 14 Amnestie-Bewerbern zur Entführung und Ermordung von sechs MK-Aktivistinnen vom 30. Juni bis 4. Juli 1997 in Pietersburg, bei der die Zeugen Familienmitglieder der Ermordeten waren. Department of Justice of South Africa: Truth and Reconciliation Commission Website – Amnesty Hearing Transcripts 1997, <https://www.justice.gov.za/trc/amntran/s/am1997.htm> vom 30.03.2021.

84 Interview AF mit Madeleine Fullard (2011).

85 Ross, *Bearing Witness* (2003), S. 79.

86 Assmann unterscheidet vier Idealtypen von Zeugen: juristisch, religiös, historisch, moralisch. Zeitzeugen und auch Überlebenszeugen sind demnach »historische Zeugen«. Assmann, *Vier Grundtypen von Zeugenschaft* (2007), S. 39ff.

87 Criminal Procedure Act (1977), Section 196.

now describe what happened to them. Your incredible story represents the story of Sipiwe Mtinkulu, Sopsi Madaga, Sizwe Douglas Mzungula, Abraham Tamsanqa Tyhula, Glen Whitley, Allister Whitley, Mtutuzeli Michael, Thozama Fibi Mani and many others, it is through you that we are going to be able to learn the truth about what exactly happened because those who are silent are now silent forever.«⁸⁸

Was den Zeitzeugen und ganz besonders den Überlebenszeugen ausmacht, ist die Wahrnehmung, dass sein Zeugnis stellvertretend für das vieler anderer steht, die nicht (mehr) sprechen können.⁸⁹ Besonders deutlich wurde das in den HRV-Anhörungen, für die aus der Vielzahl gemachter *Statements* eine möglichst repräsentative Auswahl getroffen wurde.⁹⁰ Dies entsprach der TRC-Rhetorik des gemeinschaftlichen Bezeugens, Heilens und Versöhnens, die unterstrich, dass hier eine ganze Nation ›durch Wahrheit geheilt‹ werden könne (»Truth heals.«). Jedoch schien sich dies im Widerspruch zur rechtlichen Konstruktion der TRC, die ausdrücklich einzelne Fälle von Menschenrechtsverletzungen behandeln sollte, zu verhalten. Eine Aussage zu einer Menschenrechtsverletzung sollte immer das einzelne Opfer bzw. den einzelnen Täter zum Gegenstand haben, wie es ein strafrechtliches Verfahren vorsieht. Zeugenschaft musste somit gleichzeitig einzigartig individuell und beispielhaft allgemein sein.⁹¹ Diese Eigenschaften schreibt Derrida der Zeugenschaft generell zu, wenn er die Frage nach dem Verhältnis von Fiktion und Wahrheit in der autobiographischen Zeugenschaft stellt: zum einen sei sie einmalig und nicht reproduzierbar, zum anderen müsse sie genau das – nämlich reproduzierbar – sein, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen.⁹² Die beteiligten Zeitzeugen in der TRC waren Fürsprecher sowohl in eigener Sache als auch in der Sache vieler anderer, die nicht als Zeugen in Erscheinung traten. Es ist diese paradoxe Verfasstheit einer Zeitzeugenschaft, die im Mandat und in der Praxis der TRC in Erscheinung tritt. Während der unbeteiligte Zeuge in die Triade mit dem Opfer und dem Täter bzw. im juristischen Sinne mit dem Ankläger und Angeklagten eintritt, ist der beteiligte Überlebenszeuge der Dritte zwischen demjenigen, für den er spricht, und demjenigen, vor dem er spricht.⁹³ (Vgl. Kapitel II: Fürsprechen/Dolmetschen.)

88 Bongani Finca zum Abschluss der Aussage von Mkhoseli Jack (Originalaussage war in isiXhosa), »Truth and Reconciliation Commission Hearings, Port Elizabeth. Presiding Officials. Day 3 – 23 May 1996«, Transkript HRV-Anhörung, 23.05.1996, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvpe1/day3.htm> vom 30.03.2021.

89 Felman, Shoshana: »Education and Crisis, Or the Vicissitudes of Teaching«, in: dies., Dori Laub: *Testimony. Crisis of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History*, New York 1992, S. 1–56, 3.

90 Nach welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, variierte bisweilen. Buur, *Institutionalizing truth* (2000), S. 159f.

91 Christoph Marx macht diese Unterscheidung an den Amnestie-Fällen und den HRV-Fällen fest: Während die Arbeit des *Amnesty Committee* auf den juristisch relevanten Einzelfall konzentriert war, suchte das *HRV Committee* den exemplarischen Universalzeugen zu präsentieren. Marx, Christoph: »Einleitung. Bilder nach dem Sturm«, in: ders. (Hg.), *Bilder nach dem Sturm. Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft*, Berlin 1997, S. 1–14.

92 Derrida, Jacques: *Bleibe*. Maurice Blanchot, Wien 2003, S. 42f.

93 Campe, *Critical History of Fürsprache* (2008), S. 355–381.

Die Selbstzeugnisse in der TRC autorisierten sich folgerichtig nicht ausschließlich durch externe Referenzen, wie Sachbeweise oder weitere Zeugen, sondern versuchten sich selbst den Status als glaubwürdige Zeugen zuzuweisen. Ein Beispiel dafür war die Selbstverortung, die die Zeugen sowohl in den Amnestie- als auch in den HRV-Anhörungen vornahmen. Der Vereidigung im Zeugenstand folgte in der Regel eine Befragung nach dem sozialen Kontext der Zeugen, die diese dazu nutzten, eine kurze biographische Vorstellung ihrer selbst zu geben und sich so als Zeuge zu legitimieren. Damit verorteten sie sich in dem Kontext des Erlebten wie auch im Kontext der gegenwärtigen Zeugensituation. Die Selbstauskunft entsprach im weitesten Sinne den Angaben zu Namen, Adresse, Berufstätigkeit etc. in den *Statement*- und Amnestie-Formularen, die notwendig waren, um eine Zeugenaussage aufzunehmen. Zeugen der HRV-Anhörungen traten mit der Schilderung ihrer Biographie dabei als *exemplarische* Einzelpersonen hervor, deren Lebenssituation und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft stellvertretend für viele andere standen.⁹⁴ Frauen machten im Zeugenstand z.B. ihren Familienstand deutlich, wie viele Kinder sie hatten und wer für sie sorgte, um so ihre gesellschaftliche Stellung zu markieren.⁹⁵ Viele Zeugen gaben nicht nur ihren Namen, sondern auch ihren Clan-Namen an und wiesen damit auf ihre genealogische Herkunft hin. Weitere Beispiele sind Aussagen von politischen Aktivisten, die sich selbst in eine Genealogie von Widerstandskämpfern einordneten:

»MRS MDODA [HRV witness]: I am Mrs Bessie Mdoda, the daughter of the Jede family in Gauteng, Mfulu North. The whole family of mine were all political activists. My grandfather or my uncle was the first victim to be shot by the Boers in Port Elizabeth with the first defiance in the 50's. My mother was also detained in John Vorster Square because she was also involved in the struggle. In 1981 I was in detention in Transkei, I was in solitary confinement for three and a half months.«⁹⁶

Die gleiche Form der Selbstdarstellung nutzten auch Amnestie-Bewerber zu Beginn ihrer Aussagen, indem sie ihre Herkunft und ihre berufliche oder auch politische Laufbahn beschrieben:

»MR VISSER [legal representative of amnesty applicant]: Can you give us a bit of background about your family circumstances, the way in which you grew up?

MR ERASMUS [amnesty applicant]: My parents were staunch Afrikaners and I have a brother and two sisters, only one sister is still alive.

MR VISSER: What did your father do?

94 Vgl. z.B. Videoaufzeichnung Amnestie-Anhörung Gerrit Nicholas Erasmus, Port Elizabeth, 22.09.1997, National Archives and Records Service of South Africa, Pretoria: TRC Video and Audio Collection, »TRC1255 P.E Gerrit Erasmus Tape 1«.

95 Fiona Ross führt am Beispiel von Aussagen von Witwen den Einfluss vor, den die gesellschaftliche Stellung auf die Aussage und Selbstdarstellung hat. Vgl. Ross, *Bearing Witness* (2003), S. 33f.

96 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 16.04.96. Name: Bessie Mdoda. Case: ECo019/96 – East London. Day 2«, Transkript Aussage Bessie Mdoda über ihren Mann und über sich selbst, HRV-Anhörung 16.04.1996, East London, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/hrvel1/mdoda.htm> vom 30.03.2021.

MR ERASMUS: My father was a farmer and he was the foreman on a farm. He also did a variety of other jobs in his lifetime.

MR VISSER: And your mother?

MR ERASMUS: My mother was a housewife.

MR VISSER: In the years of your formation as a person and as an adult, what political and religious impressions did you form in your parental home?

MR ERASMUS: As far back as I can remember, my parents were supporters of the National Party.

MR VISSER: And how did you feel the Government's policy in your childhood years and when you were a young man, did you have any reason to doubt it in any way?

MR ERASMUS: Whilst I was growing up I believed that the policy was correct. That is the way I grew up and right from when I was a small child it was taught to me as being the correct way of life and that was how we lived. We understood that we lived apart from other people, from other races for instance in society.«⁹⁷

Die biographische Vorstellung verortete den Sprechenden in einer spezifischen gesellschaftlichen, kulturellen, ethnischen, politischen oder religiösen Gruppierung, oder auch in einer Aktivistengemeinschaft. Das Selbst bestimmte sich topographisch, wie die sozialhistorische Forschung seit dem *spatial turn* für Selbstzeugnisse festhält (wobei hier in der Regel schriftliche Selbstzeugnisse als Grundlage dienen).⁹⁸ Dabei orientierte sich der Sprechende immer an kollektiven Verfahren der Selbstdarstellung.⁹⁹ Alois Hahn spricht in diesem Zusammenhang von sozialen Institutionen (z.B. Beichte, Geständnis, Tagebuch), die die Selbstthematisierung ermöglichen und die er als »Biographiegeneratoren« bezeichnet.¹⁰⁰ Zeugenschaften der TRC lassen sich in diesem Sinne als »biographiegenerierend« verstehen. Die selbstreflexive Thematisierung des eigenen Lebens war eine soziale und kulturelle Praxis, die entsprechend der heterogenen historischen und sozialen Kontexte, in denen sich die Zeugen bewegten und die in der TRC zur Verhandlung standen, auch heterogene Personenkonzepte einbrachte.¹⁰¹ Mit der

97 »Truth and Reconciliation Commission. Amnesty Hearing. Date: 22nd September 1997. Name: Gerrit Nicholas Erasmus. Case No: 3920/96. Day 1&2«, Transkript Amnestie-Anhörung Gerrit Nicholas Erasmus zur Ermordung von Topsy Madaka und Siphiwo Mthimkulu, 22.09.1997, Port Elizabeth, <https://www.justice.gov.za/trc/amntrans/pe/1madaka.htm> vom 30.03.2021.

98 Vgl. Bähr, Andreas, Peter Burschel, Gabriele Jancke (Hg.): Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Weimar/Wien 2007.

99 Alois Hahn unterscheidet zwischen einem impliziten Selbst, welches sich in einem unreflektierten Habitus-Ensemble zeigt, und einem expliziten Selbst, welches sich selbstreflexiv in eine externe Position begibt, um sich so zum Gegenstand von Darstellung und Kommunikation zu machen. Hahn, Alois: »Identität und Selbstthematisierung«, in: ders., Volker Kapp (Hg.), Selbstthematisierung und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis, Frankfurt a.M. 1987, S. 9-24, 10f.

100 Hahn, Identität und Selbstthematisierung (1987), S. 12f.

101 Ausgehend von Marcel Mauss ist hier die Annahme bedeutsam, dass das Selbst, und mit ihm das Selbstzeugnis, historisch und somit immer kontextuell bestimmt sind. Mauss, Marcel: »Eine Kategorie des menschlichen Geistes: Der Begriff der Person und des ›Ich‹«, in: ders., Soziologie und Anthropologie. Bd. 2: Gabentausch. Soziologie und Psychologie. Todesvorstellung, Körpertechniken. Begriff der Person, Frankfurt a.M. et al. 1978, S. 223-252; Bähr, Andreas, Peter Burschel, Gabriele Jancke: »Räume des Selbst. Eine Einleitung«, in: dies. (Hg.), Räume des Selbst. Selbstzeugnisforschung transkulturell, Weimar/Wien 2007, S. 1-12, 4ff.

autobiographischen Verortung wurde der eigene kontextuelle Bezug deutlich gemacht. Diese Darstellung knüpfte auch an juristische Techniken im südafrikanischen *Law of Evidence* an, wie die Charakterprüfung,¹⁰² aber auch an die Bedeutung des »guten Rufs« in *Customary Law*, wie in den kommunalen Rechtsverhandlungen der Tswana.¹⁰³

Selbstverortung bedeutet Adressierbarkeit. Person, Subjekt oder Individuum – begreift man diese Konzepte als grundsätzlich durch das Netz von menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren bestimmt, bezeichnen sie die soziale Adresse eines Menschen.¹⁰⁴ Sich adressierbar machen, heißt demnach nicht nur, seinen Ort kenntlich zu machen, es heißt, dass sich der Sprechende in der Ortszuweisung erst konstituiert. Diese Zuweisung ist nie fixiert, sondern immer relational.¹⁰⁵ Sich in der TRC als Zeuge zu verorten hieß, sich selbst auf verschiedenen Ebenen einen Standpunkt zuzuweisen. Dies war innerhalb des TRC-Prozesses vonnöten (z.B. als Täter, Opfer oder Opferangehöriger), aber auch sozial (z.B. als Mutter, verheiratete Frau oder Familienoberhaupt), kosmologisch (z.B. als in einer Reihe von Ahnen stehend, als Kind Gottes), historiographisch (z.B. als Nachfahre von, zu einem bestimmten Zeitpunkt existent) und politisch (z.B. als Mitstreiter von, als Aktivist für, als Gegner von). Darüber hinaus knüpfte diese Selbstverortung auch an traditionelle Formen der Geschichtstradierung an, die den Zeugen einmal mehr als legitimen Geschichtserzähler stellvertretend für andere auswiesen.¹⁰⁶ Ein Beispiel für eine Verortung, die verschiedene Relationen aufmacht, findet sich in der Vorstellung von Elisabeth Hashe, eine der Frauen der PEBCO 3:

»MRS HASHE [HRV witness]: I am Mrs Hashe. I have nine children. My biological children are five, four others are my sister's children. I take them as my own children also. My husband was a very considerate person and was and had a good heart because he wanted to support all those who were suffering. That's how we got to adopt these children. I'm a woman who loves children and that is why it was easy for my husband to adopt those children. When I come to giving an account of what happened, I would

102 Vgl. Schwikkard, P.J.: »Character Evidence«, in: Schwikkard, Pamela-Jane, S.E. van der Merwe: *Principles of Evidence*, Claremont 2012 (3. Aufl.), S. 59–69.

103 Comaroff/Roberts: *Rules and Processes* (1981), S. 27 & 113.

104 Vgl. Luhmann, Niklas: »Wie ist Bewußtsein an Kommunikation beteiligt?«, in: Gumbrecht, Hans Ulrich, K. Ludwig Pfeiffer, *Materialität der Kommunikation*, Frankfurt a.M. 1995 (2. Aufl.), S. 884–907, 901.

105 Schumacher, Eckhard: »Adresse«, in: Bartz, Christina, Ludwig Jäger, Marcus Krause, Erika Linz (Hg.), *Handbuch der Mediologie. Signaturen des Medialen*, München 2012, S. 16–21.

106 Eine traditionelle Form der Geschichtenerzählung sind die sogenannten *IziBongo* (isiXhosa/isiZulu), wobei es die Tradition auch in anderen südafrikanischen Sprachen gibt. Dabei handelt es sich um gesungene Lobgedichte, die einen historischen oder mythologischen Inhalt haben und traditionell Herrscherpersönlichkeiten und Kriegereignisse lobpreisen, seit den 1970ern aber als Teil der Alltagskultur allgemein zu sozialen Anlässen vorgetragen werden und auch andere Geschichten erzählen. Teil der *Izibongo* ist eine narrative Selbstverortung des vortragenden Künstlers sowie der Zuhörenden. Vgl. u.a. Lütge Coullie, Judith: »(Dis)Locating Selves. Izibongo and Narrative Autobiography in South Africa«, in: Duncan Brown (Hg.), *Oral Literature and Performance in Southern Africa*, Oxford, Kapstadt, Athens: James Currey 2000, S. 61–89; Gunner, Liz: »Frozen Assets? Orality and the Public Space in KZN: Izibongo and Isicathamiya«, in: Draper, Jonathan A. (Hg.), *Orality, Literacy and Colonialism in Southern Africa*, 2003, S. 135–144; Gunner, Liz, Mafika Gwala (Hg.): *Musho! Zulu Popular Praises*, Michigan 1991.

like to give an account without making any mistakes. I married Hashe, I want to reveal everything that I have and give the honest account of what happened. My husband was a staunch struggle person, but the way he worked committedly during the struggle was more conspicuous in 1963 when he was arrested. He was arrested in our first house where we were staying in 1980.«¹⁰⁷

Die Aufzählung der Kinder, die Charakterisierung ihres Mannes (»a very considerate person«) und der Zeugin selbst (»a woman who loves children«), ihre soziale Verantwortung (»support all those who were suffering«), die Beteuerung der Genauigkeit ihrer Aussage (»the honest account of what happened«), das politische Engagement (»staunch struggle person«) bis hin zur zeitlichen (»in 1963«) und räumlichen (»in our first house«) Verortung, die die Aussage einleiten – alle diese Angaben zeichnen die Zeugin als respektabel in Familie und Gesellschaft, als engagiert und damit als glaubwürdig aus. Zeugen verschafften sich mit dieser Beschreibung eine Sprechposition, die das Gesagte als »wahr« im Sinne ihrer diskursiv-konstruierten Identität auszeichnete.

Die Selbstverortung bildete den Auftakt zur Aussage, die durch die biographische Einführung einmal mehr an den Sprecher als Urheber der Erzählung gebunden war. Sich als Zeuge selbst zu verorten und damit die eigene Aussage zu autorisieren, ist hier zu verstehen als ein Akt der Selbstermächtigung, der politischen Subjektwerdung und der Aneignung der eigenen Geschichte: Sich selbst eine Stimme zu geben und diese selbst zu autorisieren, war ein souveräner Akt des Wahrsprechens.¹⁰⁸ Die wahrsprechende Stimme erhebt sich gegen die herrschende Ordnung und beansprucht die Gleichheit »derer, die ungleich sind bzw. denen ein gleicher Anteil an der politischen Ordnung verweigert wird«, wie Friedrich Balke hervorhebt.¹⁰⁹ Für die TRC galt, dass die große Mehrheit der Opfer und Opferangehörigen, die über ihre Menschenrechtsverletzungen aussagten, zum ersten Mal öffentlich über das Geschehene sprechen konnten. Mit ihrer Aussage konstituierten sie ihre Agency als politisches Subjekt, welches Anspruch auf Gehörtwerden, aber auch auf eine eventuelle Entschädigung hatte. Ihr Sprechen war ein politischer und rechtlicher Akt.¹¹⁰ Das Risiko des Wahrsprechens war zwar nicht eindeutig von Seiten der jetzt Herrschenden gegeben, es war aber – wie die Einrichtung des Zeugenschutzprogramms zeigt – dennoch vorhanden.

Die Konstituierung des politischen Subjekts, wie sie im Selbstzeugnis der TRC möglich wurde, impliziert nach Foucault nicht nur eine Geschichtsermächtigung, sondern auch die Unterwerfung des Subjekts unter ein diskursives Regime. Der souverän Sprechende ist nicht der Urheber einer Wahrheit, sondern vielmehr derjenige, der über-

107 Transkript der Aussagen von Elisabeth Hashe, Nquabakazi Godolozzi und Rita Galela, HRV-Anhörung Port Elizabeth, 15.04.1996.

108 Balke, *Figuren der Souveränität* (2009), S. 18f.

109 Balke, *Figuren der Souveränität* (2009), S. 18.

110 Der Sprechende »instituiert« das Gesagte, es handele sich um einen Sprechakt. Für Foucault und auch für John Austin erlangt die Aussage damit eine institutionelle Rechtsförmigkeit, indem sie Aussage-Regime festsetze, in denen der Status von Objekten und Subjekten zugewiesen wird. Balke, *Figuren der Souveränität* (2009), S. 10, Bezug nehmend auf: Foucault, *Archäologie des Wissens* (1981), S. 13.

haupt ermöglicht, dass etwas sag- und sichtbar wird.¹¹¹ Dies zeigt sich auch darin, dass die Verortung nicht zwangsläufig auf eigenes Bestreben hin erfolgte, sondern institutionell eingefordert wurde.

»MS SOOKA [TRC panel member]: [...] If you could start by telling us a little bit about yourself, a little bit about your own background, and the beginnings of your involvement in the African National Congress.«¹¹²

Der Zeuge wurde aufgefordert – sei es von seinem eigenen Rechtsanwalt, vom *Statement Taker* oder von einem Kommissionsmitglied – Auskunft über seinen biographischen Hintergrund zu geben. Sein Sprechen musste erst ermöglicht werden. In dem Möglichkeitsraum, der ihm dann eröffnet wurde, konnte eben diese politische Selbstermächtigung passieren, die damit aber auch Teil des diskursiven Regimes der TRC war. Die TRC kam damit ihrem Mandat nach, Zeugen zum Sprechen zu bringen.

Allen Zeugenaussagen war gemein, dass sie durch die biographische Vorstellung des Aussagenden auf ihre Ursprünge zurückgeführt werden sollten, auf den Autor der zu machenden Aussage. Die Notwendigkeit eines Autors zum Text – auch wenn es sich hier um eine mündliche Aussage handelt – macht den hybriden Status des TRC-Zeugen deutlich: Zum einen war er Zeitzeuge, dessen Aussage vornehmlich dem allgemeinen Geschichtsbild dienen sollte, zum anderen war er ein Zeuge im juridischen Sinne, dessen Beziehung zur Tat – als Opfer, Täter oder Unbeteiligter – klar definiert sein musste. Nach Bruno Latour geht es im Recht weniger um die Übertragung von Informationen, sondern vielmehr darum, diese auf ihre Ursprünge zurückzuführen. Dazu würden die Rechtsverfahren dienen und in diesem Sinne muss sich auch jede Aussage mit der ursprünglichen Aussagesituation verbinden lassen: wer hat wo wann vor wem gesprochen?¹¹³ Diese Rückbindung einer jeden Aussage an ihren Ursprung war in der TRC im Hinblick auf die Zuerkennung des Opferstatus oder der Amnestie-Gewährung juristisch von Bedeutung.¹¹⁴ Zeugenschaft war an das Auftreten eines Zeugen – ob öffentlich oder nicht-öffentlich – gebunden und bedeutete, dass jedem Zeugen ein Körper zugeordnet werden musste.

111 Balke, *Figuren der Souveränität* (2009), S. 9, Bezug nehmend auf: Foucault, Michel: *Archäologie des Wissens*, Frankfurt a.M. 1981, S. 126.

112 »Truth and Reconciliation Commission. Human Rights Violations. Submissions – Questions and Answers. Date: 24.07.1996. Name: Lakoo Chiba. Case: Soweto. Day 3«, Transkript Aussage Laloo Chiba [Orthographie TRC Report] über sich selbst, HRV-Anhörung Soweto, 24.07.1996, <https://www.justice.gov.za/trc/hrvtrans/soweto/chiba.htm> vom 30.03.2021.

113 Latour, *The Making of Law*, (2010), S. 274.

114 Im abschließenden Bericht jedoch wurden die Informationen, die aus Zeugenaussagen gewonnen wurden, nicht immer deutlich ihrem Ursprung zugeordnet. Hier galt es vielmehr, die Informationen dem »möglichst vollständigen Bild« einzuschreiben.